

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 28=48 (1882)

**Heft:** 8

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Schuhmacher verständigen kann, wenn es gilt, die Fußschäden, die vorzeitige Ermüdung, das Wundlaufen zc. durch Abänderung unpassender Stiefel abzustellen. Um zu diesem Zweck eingreifen zu können, muß aber auch der Arzt genaue Kenntniß haben von den Eigenthümlichkeiten der Fußformen, von natur- und fußgemäßen Leisten und von der Herstellung der Stiefel. Er halte es nicht unter seiner Würde, sich auf die Handwerkstätte zu begeben und von dem Meister zu lernen, eingedenk des Wortes unseres erhabenen Königs: *Soignez les détails, ils ne sont pas sans mérites.*

Was muß man von einem praktischen Marschstiefel verlangen? Er soll leicht sein, um die Kraft des Fußes für die Marschleistung, nicht für die Hebung des Stiefels zu verbrauchen. Er soll passen, weich und elastisch sein, nicht drücken und schmerzen, die Fußbewegung nicht hemmen, sondern fördern. Er soll so kräftig sein, daß er Schutz gewährt gegen die Einwirkung des harten Bodens, des Gestrüpps, daß er dem gewaltigen Druck des Körpers Widerstand leistet, ohne selbst seine Form zu verändern. Er soll haltbar, event. leicht wiederherstellbar, dicht und undurchdringlich für Wasser, Schnee, Sand und Staub sein, ohne aber die Durchlüftung zu stören, er soll wasser- und staub-, aber nicht luftdicht sein, soll die Schweißabgabe berücksichtigen, nicht hemmen, soll im Sommer kühl, im Winter warm sein, endlich soll er gut aussehen bei Paraden, billig, rasch und in großen Massen anzufertigen sein. Alles dies zeigt die Wichtigkeit einer sorgfältigen, sachgemäßen und kunstgeübten Arbeit vornehmlich bei Soldatenstiefeln, während man gewöhnlich in der Auswahl der Militärschuhmacher nicht besonders heikel zu sein pflegt.

Wer sich eingehender mit den zahllosen Schwierigkeiten der Fußbekleidungskunst beschäftigt, bekommt vor dem bewährten Schuhmacher unwillkürlich Achtung. Derselbe ist in seiner Art ein Portraiteur, der es versteht, den mannigfaltigen Zügen des Fußes die richtige Individualität einzuprägen. Wer allen diesen Forderungen gerecht werden kann, betreibt eine Kunst, ein Gewerbe, welches nicht bloß das Können des Gehülfsen, sondern auch das Wissen des Meisters verlangt, nicht nur praktisch erlernt, sondern auch theoretisch durchdacht sein will. Hauptsächlich an solche Fußkünstler wende ich mich mit nachfolgenden Betrachtungen, nicht an den mechanischen Arbeiter, der vor der Maschine nicht wesentliche Vorzüge voraus hat und gedankenlos das vorgezeichnete, auch noch so naturwidrige Modell vervielfältigt. Nur ein wirklicher Schuhkünstler hat die Fähigkeit, das komplizierte Gebilde des menschlichen Fußes genau nachzuformen. Dagegen erheben die Schuhmacher gewöhnlich Einspruch, indem sie behaupten, sie müßten außer der Natur auch die Schönheit der Bekleidung berücksichtigen.

Ich gestatte dem Schuhmacher jede Ausschweifung des Geschmacks in Bezug auf Ausstattung und Verzierung, er excellire in der Gediegenheit der Thaten, aber er verändere nicht die natürliche schöne Form des Fußes.

Die Schuhmacher behaupten zu ihrer Entschuldigung, sie seien ganz von dem Publikum abhängig, welches durchaus hübsche, schmale und spitze Stiefel fordere. Allein abgesehen davon, daß der Geschmack ein sehr wechselnder ist, kenne ich in meinem Erfahrungskreise zahlreiche verständige Menschen jeden Alters und Geschlechts, denen durchaus nicht daran liegt, einen modischen, sondern einen brauchbaren Stiefel zu erhalten. Einen solchen kann man aber trotz aller Bemühungen gewöhnlich nicht haben, denn der Schuhmacher versteht meist unter einem bequemen Stiefel einen weiten, nicht einen naturgemäßen.

Nach meiner Ueberzeugung fehlt es vielfach dem Schuhmacher an theoretischer Vorbildung, an Urtheil darüber, ob er die althergebrachten Lehren beibehalten kann oder ob diese theoretisch und praktisch verbesserten zu weichen haben.

Kann man dem Publikum die Einsicht verschaffen, daß der gewöhnliche Modestiefel die Füße ruiniert und daß alle Klagen zurückzuführen sind auf Folgen der Eitelkeit und des Unverstandes, auf falsche Forderung und naturwidrige Ausführung, dann werden auch die Schuhmacher sich nach Verbesserungen ihrer Leisten und Meßapparate zc. umsehen müssen.“

In Bezug auf die weitere Ausführung müssen wir auf die kleine Schrift selbst verweisen.

### Gedgenossenschaft.

— (Ernennung.) Zum Großrichter der V. Armeedivision ist an Stelle des verstorbenen Herrn Oberstleutnant Friedrich Moser von Thun, in Bern, Herr Major Dr. Karl Hilty in Bern ernannt worden.

— (Ernennung.) Das Kommando der VIII. Artilleriebrigade wird Herrn Oberstleutnant Emil Huber in Niesbach unter gleichzeitiger Beförderung zum Obersten der Artillerie übertragen.

— (Uebertragung von Kommando's und Veretzungen.) Generalstab. Stabschef der IV. Division: Oberstleutnant Hülfer, Hans, in Aarau.

Infanterie. Infanteriebrigade VII, Landwehr: Oberst Moser, G., in Herzogenbuchsee. Infanterieregiment 6, Auszug: Oberstleut. Agazzi, G., in St. Immer. Infanterieregiment 22, Auszug: Oberstlt. Wild, G., in Zürich. Infanterieregiment 1, Landwehr: Oberstlt. Maret, G., in Morges. Infanterieregiment 11, Landwehr: Oberstlt. Versin, Albert, in Bern. Schützenbataillon 7, Auszug: Major Steiger, A., in Arbon. Schützenbataillon 8, Auszug: Major Digiatt, Ludwig, in Chur. Füsilierbataillon 84, Landwehr: Major Dähler, Edmund, in Appenzell.

Die Obersten der Infanterie de Groufaz, W., in Lausanne, und Walther, Albert, in Bern, sind nach Art. 58 der Militärorganisations zur Verfügung des Bundesrathes.

Als Adjutant des Landwehr-Füsilierbataillons 47 wurde ernannt: Hauptmann Röthlin, Niklaus, in Giswyl.

Aus der Wehrpflicht auf Ende 1881 wurde nachträglich entlassen: 1837 Oberleutnant Jequier, Aug., in Fleuriet.

Genie. Divisions-Ingenieur VII: Oberstleut. Meinecke, Ad., in Unterstrah, an Stelle des auf sein Ansuchen zur Disposition versetzten Oberstleutnant Schmidlin. Divisions-Ingenieur VIII: Ferri, Jean, in Lugano. Geniebataillon 6: Major Ulrich, G., in Zürich. Geniebataillon 8: Major von Muralt, Hans, in Yvertois.

Zur Disposition nach Art. 58 der Militärorganisation: Oberstleutnant Schmidlin, W., in Basel, Major Colomb, Emil, in Lausanne, Major Eschmeier, Johann, in Aarau.

Adjutant des Geniebataillons 3: Hauptmann Lindt, Franz, in Bern. Adjutant des Geniebataillons 6: Hauptmann Miescher, Paul, in Basel.

**S a n i t ä t. a. Ärzte.** Divisionsarzt V: Oberstlieutenant Massini, Rudolf, in Basel. Divisionsarzt VI: Oberstlieutenant Welti, Gottlieb, in Zürich. Lazarethchef V: Major Birchler, D., in Aarau. Lazarethchef VI: Major Kreis, Edwin, in Zürich. Stellvertreter des Lazarethchefs III: Major Moll, Wilhelm, in Biel. Stellvertreter des Lazarethchefs V: Major Bernoulli, D., in Basel.

b. Pferdeärzte. Adjutant des Divisions-Pferdearztes I: Hauptmann Dutott, A., in Aigle. Adjutant des Divisions-Pferdearztes VIII: Hauptmann Hitzel, J., in Zürich.

**V e r w a l t u n g.** Divisionskriegskommissär I: Oberstlieutenant Faore, Adrien, in Montreux. Divisionskriegskommissär VIII: Oberstlieutenant Simona, G., in Lokarno.

Zur Disposition nach Art. 58 der Militärorganisation: Oberstlieutenant Challandes, A., in la Chaux-de-Fonds, Major Jenzer, Rudolf, in Herzogenbuchsee, Major Vanetti, Jean, in intra, Major Steber, Jakob, in Solothurn.

Chef der Verwaltungskompanie 6: Major Scherrer, Franz, in Zürich.

Stellvertreter der Divisions-Kriegskommissäre I: Major Genet, A., in Lausanne; II: Major Brince, G., in Neuenburg, III: Major Walker, G., in Biel; IV: Major Dotta, M., in Luzern; VIII: Major Müller, A., in Aadorf.

Als Adjutanten der Divisions-Kriegskommissäre IV: Hauptmann Brun, Alexander, in Luzern, Oberlieutenant Kersch, G., in Herzogenbuchsee; VI: Lieutenant Suter, J., in Zürich; VIII: Hauptmann Salvioni, A., in Bellinzona, Oberlieutenant Senn, J., in Murten.

Als Quartiermeister: Inf.-Regt. 1: Hauptm. Paillaro, Ernest, in Ste. Croix, Inf.-Regt. 6: Hauptm. Fleury, Albert, in Bruntrut, Inf.-Regt. 17: Hauptm. Rudolf, Robert, in Burzach, Inf.-Regt. 18: Hauptm. Siegrist, Rud., in Büren a./A., Inf.-Regt. 30: Hauptm. Schmid, Joh., in Gur, Inf.-Regt. 31: Hptm. Gemmi, Martin, in Gur, Kavallerie-Regiment 3: Hauptm. Welbel, Friedrich, in Narberg, Kavallerie-Regiment 6: Hptm. Siegfried, Karl, in Zürich, Artilleriebrigade VIII: Major Passet, Maximilian, in Thuis, Feldlazareth V: Oberlieutenant Flury, Otto, in Solothurn, Feldlazareth VI: Oberlieutenant Kunz, Karl, in Winterthur, Feldlazareth VIII: Oberlieut. Luchfinger, Rud., in Glarus.

Als Chef der Verpflegungs-Abtheilung der Verwaltungskompanie 3: Oberlieutenant Lüdi, Gottfried, in Thun.

**S t a b s s e k r e t ä r e.** Divisionsstab I: Meylan, Paul, in Lausanne, Adjutant-Unteroffizier. Stab der XVI. Infanteriebrigade: Galeffi, Alexander, in Lugano, Adjutant-Unteroffizier. Die neu ernannten Stabssekretäre Ruetsch, Colomb, Rothpletz, Violley und Jachy bleiben verläufig zur Disposition.

**A d j u t a n t u r.** Von der Adjutantur wurden abkommandirt und zur Truppe zurückversetzt: Lieutenant Achar, Edmund, in Genf, bisher Adjutant des 1. Infanterieregiments, Oberlieutenant Suttler, Leopold, in Luzern, bisher Adjutant des 14. Infanterieregiments; Hauptmann Grieb, Eugen, in Burgdorf, bisher Adjutant der VI. Infanteriebrigade; Hauptmann Koller, Ariste, in Romanshorn, bisher Adjutant der V. Infanteriebrigade; Hauptmann Fama, Charles, in Saron, bisher Adjutant der II. Infanteriebrigade; Hauptmann Blumer, Eduard, in Schwanden, bisher Adjutant der XI. Infanteriebrigade.

— (Vorschriften über die Ausstellung und Einreichung ärztlicher Zeugnisse für Wehrpflichtige, welche aus Gesundheitsrückichten um Dispensation vom Dienste nachsuchen.) Am 11. Januar d. J. wurde folgendes Circular vom eidg. Militärdepartement erlassen:

In unserem Kreis Schreiben vom 29. Mai 1879 (Militär-Verordnungsblatt 1879, pag. 52) haben wir den Modus erläutert, nach welchem mit den Arztzeugnissen solcher Wehrpflichtiger zu verfahren ist, welche aus Gesundheitsgründen schon vor dem Dienst um Dispensation von demselben nachsuchen.

Dieses Kreis Schreiben, welches wir übrigens vollinhaltlich be-

stätigen, hat nur diejenigen Fälle im Auge, in welchen sich die Unmöglichkeit des Erscheinens bei der sanitarischen Eintrittsmusterung (Instruktion vom 22. September 1875, § 25), sei es beim Korps, sei es bei der Besammlung des kantonalen Detachements (Kreis Schreiben vom 18. September 1876) unzweifelhaft ergibt. In den meisten Kantonen wurden auch Zeugnisse, welche diese Unmöglichkeit nicht nachwiesen, korrekter Weise einfach zurückgewiesen; gefehlt wurde nur mitunter darin, daß man die Zeugnisse den Petenten offen zurückgab, statt sie von Neuem zu versiegeln, ein Verfahren, welches die Ärzte gegenüber ihren Patienten bloßstellt und vermieden werden muß.

In einzelnen Kantonen dagegen wurden Zeugnisse dieser Art nicht zurückgewiesen, sondern einfach an den Schularzt übermittelt zu einer Zeit wo es zu spät war, die unberechtigt ausgebliebenen Dienstpflichtigen noch einzuberufen. Wir heben hervor, daß auf diese Weise Leuten möglich wurde, sich der Dienstpflicht zu entziehen, welche wenige Tage vorher von den Untersuchungskommissionen als durchweg gesund erklärt worden waren.

Damit Ungehörigkeiten dieser Art nirgends mehr durch Mangel an klaren Vorschriften entschuldigt werden können, sind wir im Fall, unser Kreis Schreiben vom 29. Mai 1879 durch folgende Vorschriften zu ergänzen:

1) Alle Aufgeborenen haben dem Einrückungsbefehle Folge zu leisten, es sei denn, daß sie nicht ohne wesentliche Gefahr für ihre Gesundheit sich auf den Sammelplatz begeben könnten.

2) Wer in letzterem Falle sich befindet, hat den Beweis dafür durch ein unmittelbar vor der Korpsbesammlung (höchstens 2 Tage vorher) vom behandelnden Arzte ausgestelltes und versiegeltes Zeugnis zu erbringen. Alle früher eingesandten Zeugnisse sind zurückzuweisen, mit dem Bemerkten, daß Petent einzurücken oder ein zeitlich nach obiger Vorschrift ausgestelltes Zeugnis beizubringen habe, die unter Art. 5 genannten Fälle vorbehalten.

3) Lauter das Aufgebot auf den Kantonshauptort, so hat der Petent das Zeugnis an die kantonale Militärbehörde zu senden, in allen anderen Fällen an den Besammlungsort an den Kommandanten der Truppeneinheit, der Schule oder des Detachements und zwar spätestens am Tage vor dem Einrückungstag.

4) Die empfangende Stelle übergibt diese Zeugnisse früh am Einrückungstag dem Korps- oder Schularzte, beziehungsweise dem vom Oberfeldarzt bezeichneten Experten (Kreis Schreiben vom 18. September 1876).

Der Arzt bezeichnet dem Kommandanten zu Handen der kantonalen Militärbehörde diejenigen nicht Eingrückten, deren Zeugnisse das Ausbleiben nicht im Sinne von Art. 1 ausreichend begründen. In seinem Rapport über die sanitarische Eintrittsmusterung bezeichnet er sie speziell als solche.

Die Militärbehörde hat die sofortige Einberufung dieser Wehrpflichtigen anzuordnen. Werden sie beim Einrücken durch den Arzt als dienstuntauglich befunden, so sind sie angemessen zu bestrafen.

5) Nur die in Schulen kommandirten Kadres, für deren Ersatz eventuell gesorgt werden muß, haben allfällige Dispensationsgesuche wegen Krankheit möglichst bald nach Empfang des Aufgebotes an die anbietende Behörde einzufenden, unter Beilegung eines verschlossenen Arztzeugnisses.

Diese Gesuche werden durch diejenige Behörde erledigt, welcher die Erledigung eines anderweitig begründeten Dispensationsgesuches des Betreffenden zusteht (kantonale Militärbehörde oder Waisenhaus). Ueber das ärztliche Zeugnis hat aber jedenfalls der Platzarzt, eventuell der Oberfeldarzt seinen Befund abzugeben und dasselbe ist im Falle des Entsprechens dem Arzte zuzustellen, welcher die sanitarische Eintrittsmusterung leitet, im Falle des Nichtentsprechens aber von der Behörde neu zu versiegeln und dem Petenten zur Eingabe bei der sanitarischen Eintrittsmusterung wieder zuzustellen.

In letzterem Falle ist immerhin zu erwägen, ob es nicht angezeigt ist, einen Ersatzmann auf's Bistet zu stellen für den Fall, daß der Petent beim Einrücken als wirklich dienstuntauglich befunden wird.

Wir ersuchen Sie, den Truppen von diesen Verfügungen in den Einrückungspublikationen Kenntniß zu geben.

— (Mundportions-Vergütung.) Gemäß Art. 149 des neuen Verwaltungsgesetzes hat der Bundesrath alljährlich die Vergütungen für die in Geld zu beziehenden Mundportionen und Fouragerationen an Militärs und an Gemeinden festzustellen. Gestützt auf die gemachten Erhebungen wird diese Vergütung für das Jahr 1882 folgendermaßen festgestellt: Für die Mundportion Fr. 1 und für die Fourageration Fr. 1. 80.

— (Die Rationsvergütung) für die auf eine jährliche Pferderation berechtigten Offiziere wird pro 1881 auf Fr. 1. 85 festgesetzt.

— (Abgabe von Reglementen an Landwehr-Unteroffiziere.) Das eidg. Militärdepartement hat folgendes Cirkular erlassen: Mit der Einführung der Wiederholungskurse für die Landwehr hat sich auch die Nothwendigkeit ergeben, den Unteroffizieren dieser Milizklasse Gelegenheit zum vorgängigen Studium der Reglemente zu bieten, damit dieselben eine ihrer Stellung möglichst angemessene Verwendung finden können.

Wir laden Sie daher ein, den Korporalen, Wachtmeistern und Feldweibeln der im Jahre 1882 zur Uebung gelangenen Korps mit Ausnahme der nicht mehr zur Instruktion heranzuziehenden Jahrgänge 1838 bis und mit 1840 die Soldaten- und Kompagnieschule, den Feldweibeln überdies die Batalionschule verabsolgen zu lassen. Wir bemerken hierbei, daß die Unteroffiziere jener Grade, welche seit dem Jahre 1878 zur Landwehr übertraten und in ihrer Stellung als Unteroffiziere des Auszuges zum Schuldienste herangezogen worden sind, in Folge dessen die fraglichen Unterrichtsmittel bereits besitzen sollten und soweit diese Voraussetzung richtig ist, von dieser Zusendung auszunehmen wären.

Das nämliche Verfahren hat auch in den folgenden Jahren stattzufinden, wobei jeweilen die drei ältesten Jahrgänge außer Betracht fallen. Von 1885 an wird dann die zum Wiederholungskurs pflichtige Mannschaft der Landwehr nur aus solchen Wehrpflichtigen bestehen, die, wenigstens theilweise, ihre Instruktion unter der Herrschaft der neuen Militärorganisation erhalten haben und sich deshalb im Besitze dieser Reglemente befinden.

— (Der Instruktionsplan für die Landwehr-Wiederholungskurse) setzt fest:

Für den Kadres-Vorkurs:	
Soldatenschule	10 Stunden
Innerer Dienst	2 "
Gewehrkenntniß	4 "
Wachtdienst	2 "
Vorpostendienst	4 "
Kompagnieschule und Exerzitien	6 "
	28 Stunden

Für die Mannschaft:	
Soldatenschule	10 "
Innerer Dienst	3 "
Gewehrkenntniß	4 "
Kompagnieschule und Exerzitien	8 "
Vorpostendienst	4 "
Batalionschule und Gefechtsmethode	5 "
Schießen	6 "
	40 Stunden

— (Waffenplatz-Vertrag.) Dem zwischen dem eidg. Militärdepartement einerseits und dem Kanton Appenzell A. Rh., sowie der Gemeinde Herisau andererseits betreffend des Waffenplatz Herisau unterm 1. d. M. abgeschlossenen Vertrage wird die bundesrätliche Genehmigung erteilt.

— (Auszug aus dem Protokoll der Offiziersgesellschaft der Stadt Luzern.) Die Offiziersgesellschaft der Stadt Luzern hat im Vereinsjahr 1880/81 22 Sitzungen gehalten.

Außer den laufenden Geschäften und Besprechungen von Gesellschaftsangelegenheiten wurden folgende Vorträge gehalten:

- 1) Ueber das Nothplatzige System der Landesbesetzung von Herrn Oberst Bindschädel.
- 2) Die Uebungen der III. Armeedivision, 2 Abende, von Herrn Oberstlieutenant Thalmann.
- 3) Organisation und Aufgabe der Verwaltungstruppen von Herrn Major R. von Moos.
- 4) Taktische Erörterungen mit besonderer Rücksicht auf die Feldübungen unserer Wiederholungskurse von Herrn Oberstlieutenant Weisshöfer.

5) Ueber Rekonstruktionen von Herrn Oberstlieut. Jmfeld.  
6) Ergebnisse und Beobachtungen bei den deutlichen Truppen anlässlich der Manöver im Elsaß, 2 Sitzungen, von Herrn Oberst Bindschädel.

7) Beobachtungen über Infanteriefener und dessen Leitung von Herrn Stabshauptmann Wafmer.

8) Ueber Adjutantur von Herrn Major D. Valthasar.

9) Referat über die Centralschule I von 1880 von Herrn Artillerie-Oberleutenant v. Schumacher.

10) Das Gefecht bei Bümpliz, Manöver der III. Division, von Herrn Oberstlieutenant Thalmann.

11) Ueber die militärische Lage der Schweiz von Herrn Major Weber.

12) Feldzug des Herzogs Rohan in Bünden und im Veltlin 1635, 3 Sitzungen, von Herrn Oberstlieutenant v. Siggler.

13) Ein Jahr in einem preussischen Infanterieregiment von Herrn Stabshauptmann Wafmer.

14) Ueber den Brückenschlag bei Selhoven, Manöver der III. Division, von Herrn Oberst Bindschädel.

15) Darstellung der zwei berühmtesten Brückenschläge in der schweizerischen Kriegsgeschichte, 1. bei Dettlingen durch Erzherzog Carl am 15./17. August 1799, 2. bei Dietikon durch Massena am 24./25. September 1799, von Herrn Oberst Bindschädel.

16) Ueber Landesbesetzung von Herrn Oberstlieut. Wafmer. Im Monat Dezember 1880 wurde ein Reiskurs unter der Direktion von Herrn Oberstlieutenant Müller abgehalten.

— (Der Militärpflichtersaß im Kanton Thurgau) ergab pro 1882 brutto Fr. 66,658, netto Fr. 62,984.

— (Vortrag in Frauenfeld.) Am 5. Februar waren nach der „Thurgauer Zeitung“ in der Kaserne in Frauenfeld die Offiziere der drei thurgauischen Landwehrbataillone versammelt, um einen Vortrag des Herrn Kreisinstruktors Jöler anzuhören, der auf die im März stattfindenden Wiederholungskurse verweilen sollte. Die Physiognomie der Versammlung war durchaus keine so alte, wie man sie sich gewöhnlich bei dem Wort Landwehr vorstellt, und die allgemein vortreffliche Stimmung, mit der der bevorstehende Dienst begrüßt wurde, bürgt dafür, daß man nur wieder in die Uniform zu fahren braucht, um mit ihr den alten Militärg Geist wieder anzulegen. Daß der Vortrag des Herrn Kreisinstruktors diesen guten Geist wesentlich anfeuernte, braucht nicht erst gesagt zu werden.

### V e r s c h i e d e n e s .

— (General Baron Seddeler in dem Gefecht bei Gornj-Dubnial am 12. Oktober 1877) befehligte die 2. Kolonne; diese wurde bald in ein heftiges und verlustreiches Gefecht verwickelt. — Im Sturm hatten die Leibgrenadiere die kleine Redoute erklümt. Doch der Versuch, dem Feind sofort zu folgen, mußte mit neuen großen Opfern bezahlt werden. Noch bedenklicher Folgen hätte dieser Versuch gehabt, wenn im Augenblicke des Zurückgehens der Leibgrenadiere nicht ein kühner Angriff von 2 Bataillonen des Regiments Moskau ihnen Luft gemacht hätte. Aber leider war bei dem Beginn dieser Attaque, die auf Befehl des Barons Seddeler zur Degagierung der Grenadiere ausgeführt wurde, dieser tapfere Führer der mittlern Kolonne durch einen Schuß in den Leib verwundet worden. Das Gefecht hatte in diesem Moment gerade seinen Höhepunkt erreicht; die Lage seiner braven Truppen erschien dem Führer noch außerordentlich gefährdet. In Anbetracht dessen erlaubte Baron Seddeler trotz der Schwere seiner Verwundung, des Blutverlustes und der starken Schmerzen nicht, daß man ihn zum Verbandplatz trug. In einem solchen Augenblick, wie der gegenwärtige, wollte er seine Truppen nicht verlassen. Da erhielt er durch mündliche Meldung die tröstliche Nachricht von der Eroberung der kleinen Redoute. Dadurch in etwas in Betreff des Schicksals der Leibgrenadiere beruhigt und süßend, daß ihn seine Kräfte verließen, gab Baron Seddeler das Kommando an General Brod ab. Sein letzter Befehl war, dem Oberst Liebowitz das 1. Bataillon seines Regiments, welches in Reserve zurückbehalten worden, zur Verstärkung zu schicken. Diesen Bericht entnehmen wir General Bogdanowitsch: „Die Garde des russischen Czaren“ v. 1877 S. 42. — Wir erlauben uns noch beizufügen: Die unfreiwillige Mißge, welche die schwere Verwundung dem General Seddeler verursachte, benützte dieser, die höchst interessanten und lehrreichen taktischen Erfahrungen niederzuschreiben, welche u. a. auch die „Allg. Schweiz. Milit.-Ztg.“ in den Nr. 10—19 des Jahresanges 1879 reproduziert hat.